

Az.: 6 RKa 21/55

B e s c h l u ß

Im Sozialrechtsstreit

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Weiter am Verfahren beteiligt:

.....

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1957

beschlossen:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I.

Der Rechtsstreit betrifft das Verlangen des Klägers, eines heimatvertriebenen Altkassenarztes,

ihm einen Tätigkeitsbereich zwecks Wiederaufnahme der Kassenarzttätigkeit zuzuweisen.

Er hat seinen Anspruch auf § 70 des Gesetzes über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 (BVFG) gestützt, wonach heimatvertriebenen Altkassenärzten, die sich fristgemäß bei dem für den Ort ihres Aufenthalts zuständigen Zulassungsausschuß "zwecks Wiederaufnahme der Kassenarzttätigkeit" melden, ein Tätigkeitsbereich unverzüglich zuzuweisen ist. Der Kläger war zur Zeit seiner Meldung am 29. Juni 1953 Chefarzt des Krankenhauses Stadtoldendorf. Zulassungsausschuß und Berufungsausschuß lehnten es jedoch ab, ihm einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen, weil er nicht bereit war, seine Chefarzttätigkeit einzustellen. Der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsausschuß auf ausdrückliches Befragen, "er habe keinen Grund oder Anlaß, seine Anstellung zur Zeit aufzugeben".

Auf die Klage hin hob das Sozialgericht Hannover durch Urteil vom 21. Dezember 1954 die angefochtenen Beschlüsse auf und verpflichtete den Zulassungsausschuß, dem Kläger unverzüglich einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen; denn "Meldung zwecks Wiederaufnahme" bedeute nicht Meldung zur sofortigen Wiederaufnahme der Kassenarztpraxis.

Auf die Berufung der damals als Beklagte am Verfahren beteiligten Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle Niedersachsen, hat das Landessozialgericht Celle durch Urteil vom 24. August 1955 (zugestellt am 7. Oktober 1955) das Urteil des Sozialgerichts Hannover aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe sich nicht zwecks Wiederaufnahme der Kassenarzttätigkeit gemeldet. Er habe nicht die innere und äußere Bereitschaft dazu gehabt, sei auch gar nicht willens und imstande gewesen, eine Kassenarztpraxis wiederaufzunehmen. Aus



- 3 -

dem Schreiben des Klägers vom 29. Juni 1953 an den Zulassungsausschuß ergäbe sich, daß er seine Zukunft nur für den Fall des Verlustes seiner Chefarztstelle sichern wolle und nicht bereit sei, seine umfassenden Verpflichtungen aus seinem Anstellungsvertrag zu lösen. Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Die Revision ist rechtzeitig am 3. November 1955 eingelegt und zugleich begründet worden.

Der Kläger rügt, das Landessozialgericht habe § 70 BVFG unrichtig angewandt. Er habe die innere und äußere Bereitschaft gehabt, die Kassenarztpraxis wiederaufzunehmen. Nur wegen der unsicheren Lage des Krankenhauses habe er keinen festen Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Kassenpraxis angeben können; es hätten Pläne bestanden, das Krankenhaus in ein Belegarztkrankenhaus umzuwandeln.

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 1957 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er hat mitgeteilt, er sei schon am 30. Juni 1956 aus dem Dienstverhältnis als Chefarzt entlassen worden. Er sei nach Schleswig-Holstein verzogen, wo er seine ärztliche Tätigkeit aufnehmen und Grundbesitz erwerben wolle; seine Bewerbung um die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen sei daher gegenstandslos geworden.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung der Erklärung des Klägers, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, nicht widersprochen; er verwahrt sich aber dagegen, daß er dem Kläger Kosten zu erstatten habe.

II.

Die Mitteilung des Revisionsklägers, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, seine Bewerbung um Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen sei gegenstandslos geworden, weil er nach Schleswig-Holstein verzogen sei, bedeutet einen Verzicht, den Anspruch auf Zuweisung eines



Tätigkeitsbereichs im Prozeß weiter zu verfolgen; sie ist daher einer Klagerücknahme gleichzusetzen (vgl. Beschluß des Senats vom 3.10.1957 - 6 RKa 6/54).

Auf Antrag des Beklagten ist gemäß § 102 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluß zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Die Grundsätze des Zivilprozeßrechts, wonach der Kläger, der die Klage zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat (§ 271 Abs. 3 ZPO), sind wegen der besonderen Kostenregelung des SGG (§§ 193 ff.) nach § 202 SGG nicht anzuwenden, vielmehr ist über die Kostenlast grundsätzlich nach Billigkeit zu entscheiden (vgl. SozR. SGG § 193 Bl. Da 1 Nr. 3), soweit nicht das Gesetz die Erstattung der Aufwendungen von Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausschließt (§ 193 Abs. 4 SGG; vgl. BSG. 3 S. 95 ff. 1057).

Hiernach können der beklagte Berufungsausschuß als Behörde (BSG. 3 S. 92) und der beteiligte Landesverband der Ortskrankenkassen als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der Aufwendungen des Klägers ist es billig, daß er sie selbst trägt, denn seine Revision hatte keine Aussicht auf Erfolg.

Durch den Chefarztvertrag war der Kläger verpflichtet, "seine ganze Arbeitskraft ... der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu widmen". Er war somit, solange sein Vertragsverhältnis zum Krankenhaus bestand, durch seine Chefarztstätigkeit gehindert, eine Kassenpraxis voll auszuüben. Die vertragliche Bindung eines heimatvertriebenen Arztes gegenüber einem Krankenhaus schließt zwar für sich allein eine wirksame Meldung "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 BVFG nicht aus, denn der Arzt wird regelmäßig in der Lage sein, den Vertrag nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs - wenn auch vielleicht erst nach Ablauf einer längeren Kündigungsfrist - zu lösen. Der Arzt braucht also nicht schon vor der Meldung und vor



- 5 -

Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs seinen Anstellungsvertrag zu lösen. Seine Erklärungen gegenüber dem Zulassungsausschuß, die die "Meldung" darstellen, müssen jedoch erkennen lassen, daß er ernstlich die Wiederaufnahme der Kassenarzttätigkeit erstrebt. Ergeben aber seine Erklärungen und die Umstände, daß er nicht bereit ist, seinen Anstellungsvertrag nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs zu lösen und die Kassenpraxis voll auszuüben, so ist seine Erklärung keine wirksame "Meldung zwecks Wiederaufnahme der Kassenarzttätigkeit".

Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger mit seiner Meldung nicht den Zweck verfolgt, eine ihm zuzuweisende Kassenpraxis auch tatsächlich auszuüben. Seine Erklärungen, die er vor dem Zulassungs- und Berufungsausschuß abgegeben hat, lassen vielmehr nach der bedenkenfreien Feststellung des Landessozialgerichts erkennen, daß er nicht bereit war, seinen Chefarztvertrag, wenn ihm ein Tätigkeitsbereich zugewiesen worden wäre, durch Kündigung mit der vertraglichen Kündigungsfrist oder im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Er wollte sich nur den ihm nach seiner Meinung zustehenden Rechtsstatus als Kassenarzt für die Zukunft sichern. Eine solche Sicherung für eine ungewisse Zukunft entspricht aber nicht dem Sinn des § 70 BVFG, durch den den Altkassenärzten - wie sich auch aus der kurzen Meldefrist des § 70 Abs. 1 BVFG und der Pflicht zur "unverzüglichen" Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs nach § 70 Abs. 2 BVFG ergibt - möglichst bald wieder ein beruflicher Wirkungskreis als Kassenarzt eingeräumt werden soll. Da sich der Kläger somit nicht "zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis" gemeldet hat, haben der Zulassungsausschuß und der Berufungsausschuß mit Recht abgelehnt, ihm einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen. Die Revision des Klägers gegen das die Rechtsauffassung der Zulassungsinstanzen billigende Urteil des Landessozialgerichts hätte daher

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

keinen Erfolg haben können. Es entspricht mithin der Billigkeit, daß der Kläger seine durch den Rechtsstreit verursachten außergerichtlichen Kosten selbst trägt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)